

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 Baugesetzbuch sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des aufgestellten vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“

Keine Hinweise oder Anregungen zum **Vorentwurf** der Änderung des FNP äußerten vom Landkreis Barnim:

Unteren Denkmalschutzbehörde, Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Unteren Bodenschutzbehörde, Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, Unteren Straßenverkehrsbehörde, Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, SG Landwirtschaft, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes

Keine Äußerung

- Stadt Bernau (13.03.2019) FNP+VBP

In ihren Belangen nicht berührt:

- 50Hertz Transmission GmbH (05.03.2019) FNP+VBP

- Gemeinde Ahrensfelde (06.03.2019) FNP+VBP

- EWE Netz GmbH

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung zum Vorentwurf keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
1 Landkreis Barnim Stellungnahme vom 5.4.2019		
Pkt.1.1 LK-Barnim SG Bauleitplanung	Auf der Planunterlage des Flächennutzungsplans ist ein Quellenvermerk gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2018 zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: „Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“.	Wurde berücksichtigt. <i>Auf der Planzeichnung wurde ein Quellenvermerk zur Plangrundlage aufgenommen.</i>
Pkt.1.2 Landkreis Barnim Untere Bauaufsichtsbehörde	Nach 2.3 der Dokumentation soll eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 12 MW über EEG-Förderung errichtet und betrieben werden. Zwar prüft die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht die Einhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und für den Erhalt der Marktpremie, jedoch wird die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Ausschreibungsverfahren insbesondere nach §§ 24 und 37 Abs. 3 EEG dringend empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Plangebietsfläche des Entwurfes ist gegenüber dem Vorentwurf um 2 ha verkleinert worden. Die erzielte Leistung beträgt nunmehr in etwa 10 MW. Gemäß Aussage der Vorhabenträgerin, sind die Zulassungsvoraussetzungen für das Ausschreibungsverfahren erfüllt. Darüber hinaus steht es Investoren frei, PV-Anlagen auch außerhalb von Marktpremien zu errichten.</i>
Pkt.1.3 Landkreis Barnim Untere Naturschutzbehörde (UNB)	Der Verlust an Grünflächen ist im Änderungsverfahren zum FNP planerisch durch entsprechende Ausgleichsflächen (z.B. Rücknahme von Gewerbeflächen oder Bauflächen an anderer Stelle) zu kompensieren. Dies ist nicht erkennbar und ist nachzuholen.	Wurde nicht berücksichtigt. <i>Es erfolgt ein Ausgleich/Vermeidung der in Anspruch genommenen Grünflächen im Zusammenhang der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen des parallel aufgestellten vBPs „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West-IV“ bzw.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
Pkt.1.4 Landkreis Barnim	Überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ auf einem ehemaligen Militärflugplatzgelände (Konversionsfläche) durch. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ermöglichen. Dazu ist die parallele Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Der LK Barnim sieht die geplante Änderung des FNP und Ansiedlung des Vorhabens am geplanten Standort grundsätzlich positiv.	Wird zur Kenntnis genommen.
2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg, Mitteilung der Ziele vom 22.03.2019		
Pkt.2.1 GL-BB	Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Da es sich bei dem geplanten Solarpark im raumordnerischen Sinne nicht um eine Siedlungsfläche handelt, kommt Ziel 4.2 LEP B-B, wonach neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind, nicht zur Anwendung. Auch weitere Ziele der Raumordnung stehen der Planänderung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Pkt.2.2 GL-BB	Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Rechtsgrundlagen: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235); Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009; Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raum-	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung wurden aus den Rechtsgrundlagen von der Kommune ermittelt. In der Dokumentation zur Änderung des FNPs wurde unter Punkt 2.4 die Berücksichtigung der Grundsätze diskutiert.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	ordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
Pkt.2.3 GL-BB	Hinweise: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umwelt-bezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass nach gegenwärtigem Planungsstand die vorliegende Planung auch mit den Zielfestsetzungen des LEP HR-Entwurfes vereinbar sein wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
3 Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 28.03.2019		
Pkt. 3.1 LBV	Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
Pkt. 3.2 LBV	Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Stellungnahme der gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) liegt mit Datum vom 04.04.2019 vor. Seitens der LuBB wurde geäußert, dass § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) dem o.g. Vorhaben nicht entgegensteht. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren.</i>
Pkt. 3.3 LBV	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>
Pkt. 3.4 LBV	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>
4 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Stellungnahme vom 04.04.2019		
Pkt.4.1 LuBB	Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da sich das Plangebiet im Bereich der inneren Hinderisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen befindet.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
Pkt.4.2 LuBB	§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>
Pkt.4.3 LuBB	Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Vorentwürfen (Stand: 20.02.2019) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV" sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren befindet sich unmittelbar nordwestlich der Start-und Landebahn 08/26 des SLP Werneuchen. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I92/13 zu beachten. Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 28 eingestuft. Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des v.g. SLP. Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Anflugflächen und der seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m vor der Schwelle der Landebahn und hat eine Neigung von	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	1:25. Die seitliche Übergangsfläche schließt an die seitlichen Begrenzungslinien des Streifens bzw. der An- und Abflugfläche an und hat eine Neigung von 1:5. Nach gegenwärtiger Beurteilung des Planvorhabens werden die Hindernisfreiflächen (westliche An- und Anflugfläche -seitliche Übergangsfläche) durch die baulichen Anlagen mit einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante nicht durchstoßen. Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die Verwendung von blendfreien Solarmodulen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 1 Ba LuftVG).	
Pkt.4.4 LuBB	Hinweise: Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Pkt.4.5 LuBB	Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Planverfahren beteiligt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Ein-</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
		<i>wände (Stellungnahme vom 11.03.2019).</i>
Pkt.4.7 LuBB	Es wird empfohlen den Betreiber des SLP Werneuchen - Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen, Herr Berger - im Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen wird am weiteren Planverfahren beteiligt.</i>
Pkt.4.8 LuBB	Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Das Abwägungsprotokoll wird übersandt.</i>
Pkt.4.6 LuBB	Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/ Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Vorhabenträgerin wurde darüber informiert.</i>
5 Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 02.04.2019		
Pkt. 5.1 LfU-Immi	Immissionsschutz Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Den Ausführungen des Umweltberichtes zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens kann gefolgt werden. Der Änderungsbereich befindet sich in einer Entfernung die nicht mehr geeignet ist in der Betriebsphase der geplanten Anlagen belastigende Auswirkungen, durch Blendungen und Geräusche auf schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg vom 16.04.2014 und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), hervorzu-rufen. Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen im Sinne von § 50 BImSchG Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Bereich von Anlagen mit einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a) BImSchG. Die Planung erfordert für die Zuordnung der vorgesehenen Nutzung keine weiteren	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	Untersuchungen zur Vermeidung der Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen.	
Pkt. 5.2 LfU-Immi	Hinweis: In dieser Stellungnahme werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzung der Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Werneuchen nicht betrachtet. Ich verweise hierzu auf Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB).	<i>Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) wurde am Planverfahren im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um eine Stellungnahme gebeten. Gemäß deren Äußerung bestehen derzeit keine Bedenken.</i>
Pkt. 5.3 LfU-Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft Sonstige fachliche Informationen Während der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Im Entwurf des Umweltberichtes wurde unter Schutzgut Boden/Wasser die Vermeidung der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe durch einschlägige Sicherheitsbestimmungen aufgenommen.</i>
Pkt. 5.4 LfU-Wasserwirtschaft	Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Sämtliches anfallende Niederschlagswasser verbleibt im Plangebiet und versickert dort. Die Vollversiegelung von Flächen beschränkt sich auf die Trafos, deren Grundfläche insgesamt nicht mehr als 70 m² beträgt.</i>
6. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Stellungnahme vom 14.03.2019		
Pkt. 6.1 LGBR	Die Belange des LBGR sind durch die Planung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Pkt. 6.2 LGBR	Sonstige fachliche Informationen: Rohstoffsicherung: Nordöstlich des Planbereiches liegt ein Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Eine künftige Rohstoffgewinnung auf der Fläche zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande) wird durch die beabsichtigte Planänderung des FNP voraussichtlich nicht beeinträchtigt, da sich der Änderungs-</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	Kiessande). Eine künftige Rohstoffgewinnung muss auf der gesamten Fläche möglich sein.	<i>bereich außerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet. Kein Handlungserfordernis. Die Information des LBGR wird in die Planbegründung aufgenommen.</i>
Pkt. 6.3 LBGR	Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydro-geologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR ab-gefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende An-zeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	Wird zur Kenntnis genommen.
7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 11.03.2019		
Pkt. 7.1 BAIUDBw	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
8 Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 22.03.2019		
Pkt. 8.1 ZPolKMBD	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände Der Vorhabenträger hat bereits einen Antrag auf Grundstücksüberprüfung für die o. g. Fläche gestellt. Daher erhalten Sie in der Anlage die Einschätzung zu dem vorher genannten Antrag zu Ihrer weiteren Verwendung. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Wird zur Kenntnis genommen.
Pkt. 8.2 ZPolKMBD	eine Überprüfung Ihres vorgenannten Antrages hat ergeben, dass sich Ihr Bauvorhaben in einem Gebiet befindet, in dem eine Kampfmittelbelastung bekannt	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Entwurf der FNP Änderung wurde ergänzt.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	ist. Eine Munitionsfreigabe kann ich Ihnen daher nicht bescheinigen. Sie ist erst nach der Durchführung einer Kampfmittelräumung durch eine Fachfirma erreichbar.	
Pkt.8.3 ZPolKMBD	Wir empfehlen die Kampfmittelräumung mittels Flächensondierung auf der gesamten beantragten Fläche. Eine Finanzierung der Kampfmittelräumung aus Landesmitteln kann ich Ihnen nicht in Aussicht stellen. Es besteht die Möglichkeit, dass Sie selbst eine Kampfmittelräumfirma beauftragen. Sofern Sie sich zu dieser Lösung entschließen, zeigen Sie bitte den Beginn und den Abschluss der Sucharbeiten bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde an. Das beauftragte Unternehmen soll ein Abschlussprotokoll mit der Darstellung der geräumten Fläche und Einbeziehung der geborgenen Kampfmittel vorlegen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist bereits informiert. Kein Handlungserfordernis.</i>
9 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Stellungnahme vom 27.03.2019		
Pkt. 9.1 BBG	von Seiten des Landes Brandenburg, vertreten durch die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, wird auf Folgendes hingewiesen. Der im wirksamen Grundstückskaufvertrag mit einer Projektgesellschaft der Enerparc AG vereinbarte Kaufgegenstand hat eine Größe von ca. 12,0 ha. Die vertraglich vereinbarte Flächengröße basiert auf dem seitens des Käufers vorbereiteten Beschluss der Stadtvertretenversammlung Werneuchen vom 21. Juli 2016, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ nach § 12 Baugesetzbuch	<i>Wurde berücksichtigt.</i> <i>Nach nunmehr vorliegendem Teilungsentwurf des Vermessungsbüros beträgt die beplante Fläche 12,9 ha und entspricht demgemäß dem Aufstellungsbeschluss mit einer <u>Zirka-Angabe</u> von 12,0 ha. Die Flächengröße wurde in der FNP-Planzeichnung korrigiert.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	für ein ca. 12,0 ha großes Baugebiet auf einer Teilfläche des Flurstücks 478 (neu 586), der Flur 5 in der Gemarkung Werneuchen (Flugplatzgelände Werneuchen) aufzustellen. Die uns am 04. März 2019 übersandten Planungsunterlagen zur „Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ weisen als Planungsgegenstand eine Fläche von ca. 14,5 ha aus. Somit weicht der aktuelle Planungsgegenstand vom Kaufgegenstand ab.	
Pkt. 9.2 BBG	Unter Punkt 2.6 der Begründung wurde angegeben, dass das Grundstück von der Brandenburgischen Bodengesellschaft erworben wurde. Dies ist nicht korrekt: das Grundstück wurde von dem Eigentümer Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, erworben.	<i>Die Planbegründung des VBP wurde unter Punkt 2.6 korrigiert.</i>
10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bodendenkmalschutz, Stellungnahme vom 04.04.2019		
Pkt.10.1	Belange Bodendenkmalschutz sind nicht betroffen. Archäologische Funde sind unverzüglich anzuzeigen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
11 Eigenbetrieb Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen, Stellungnahme vom 04.03.2019		
Pkt. 11.1 EWAW	In dem angefragten Bereich befinden sich keine Medien in Trägerschaft des Eigenbetriebes	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Pkt. 11.2 EWAW	Hinweise: In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ weisen Sie bereits darauf hin, dass dieses Flurstück in Teilbereichen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes III des Wasserwerk Werneuchen liegt. Im beigefügten	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Lage des Trinkwasserschutzgebietes der Zone III des Wasserwerkes Werneuchen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des vBP aufgenommen. Die zu beachtenden Verbote wurden unter Hinweise und Kennzeichnungen aufgeführt.</i> <i>Für die geplanten baulichen Anlagen innerhalb der Schutzzone ist eine Be-</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	Plan ist die Fläche markiert und mit Koordinaten versehen. Innerhalb des TWSG sollte auf die Errichtung von neuen Gebäuden verzichtet und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen vom 11. Dezember 2017 können Sie dem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 1/2018 entnehmen. Dort sind alle Verbote innerhalb der Schutzzone III aufgeführt.	<i>freierung erforderlich, die vom Vorhabenträger bei der unteren Wasserbehörde beantragt.</i>